



Steuerfalle

AUSLANDS-ETFs

Die Renditechancen eines Marihuana-ETFs berauschen Anleger. Doch Vorsicht: Produkte ohne Vertriebszulassung und ausländische ISIN bergen wesentliche Gefahren.

VON: THOMAS BRUMMER

Seit einigen Monaten können Anleger Geld verdienen am Kiffen. Keine Angst, Sie müssen dafür nicht an einer dunklen Straßenecke auf einen dubiosen „Geschäftspartner“ warten. Ein Wertpapierdepot reicht völlig aus. Denn seit kurzem gibt es den Horizons **Marijuana Life Sciences Index ETF** (WKN: A2DTQB). Anleger konnten zuletzt einen ordentlichen Zug für ihr Depot mitnehmen. Der Markt an sich ist zwar nicht neu, doch durch die zunehmende Liberalisierung kommen stetig weitere Absatzmärkte dazu. Jüngstes Beispiel: Kalifornien. Der Bundesstaat hat zum 1. Januar Cannabis legalisiert. Immer

noch schießen entsprechende Geschäfte im Südwesten der USA aus dem Boden. Marihuana wird in den kommenden Jahren in acht von 50 Staaten erlaubt sein. In der Medizin ist die Pflanze bereits in 25 Bundesstaaten zugelassen. Auch in Deutschland gibt es seit wenigen Monaten Cannabis auf Rezept. Zum 1. Juli wird wohl auch Kanada Marihuana freigeben. Der deutsche Nachbar Niederlande fährt hier ohnehin seit etlichen Jahren eine liberale Linie. Marihuana ist ein boomendes Milliardengeschäft. Marktbeobachter gehen von einem Marktvolumen von 22,6 Milliarden US-Dollar und jährlichen Wachstumsraten von 27 Prozent

bis zum Jahr 2021 aus. Da ist es eigentlich nur konsequent, dass die Finanzindustrie bei diesen Wachstumsaussichten ein entsprechendes Produkt auflegt. Und wie passend ist es, auch noch, dass der erste Cannabis-ETF auch noch aus Kanada kommt, wo bundesweit Legalisierung im Sommer ansteht. Seit Auflage des ETFs Ende Juli 2017 hat sich der Wert eines Anteils mehr als verdoppelt. Da können Dax-Anleger nur staunen. Das Produkt ist in Deutschland handelbar, etwa über die Börsen Düsseldorf und Berlin. Aber Vorsicht: Für das Produkt gibt es keine Zulassung in Europa. „Wenn ein deutscher



Broker Zugang zum ETF bietet, bedeutet dies, dass der Broker berechtigt ist, in Kanada gelistete ETFs zu kaufen“, sagt ein Sprecher von Horizons Exchange Traded Funds.

LITHIUM - EIN WEITERER AUSSICHTSREICHER EXOT

Ähnlich hohe Wachstumsraten sind bei Lithium zu erwarten. Marktkenner gehen davon aus, dass Lithium in der Energiespeicher-Technologie auf Jahre hinaus nicht zu ersetzen sein wird. Gegenwärtig findet das Alkalimetall, das hauptsächlich in Südamerika, Australien und China vorkommt, vor allem Anwendung bei Smartphones, Kameras und mobilen Computern. Bis 2020 rechnen Branchenexperten mit jährlichen Wachstumsraten von rund zwölf Prozent. Der nächste Wachstumsmarkt scharrt schon mit den Hufen: die E-Mobilität. Nach einer Studie von Boston Consulting soll der Wendepunkt für E-Mobilität im Jahr 2025 sein. „Stark sinkende Kosten für die Herstellung von Batterien, strengere Abgasvorschriften und eine größere Kundennachfrage werden die Haupttreiber für eine massiv zunehmende Elektromobilität ab Mitte des nächsten Jahrzehnts sein“, sagt **Andreas Dinger, Partner und Automobilexperte bei Boston Consulting**. Bereits ab 2020 sollen elektrische Fahrzeuge deutlich häufiger im Verkehr zu sehen sein. Wie kann ich da investieren, fragen sich einige interessierte Anleger. Wen wundert es, auch hierzu gibt es ein ETF-Produkt. So gibt es etwa den **GLOBAL X LITHIUM ETF - USD ACC** (WKN: A143H3). Notierte der ETF Ende 2015 noch bei unter zehn Euro, ist heute ein Anteil knapp 28 Euro wert. Aber auch hier der Hinweis: Es handelt sich nicht um einen gewöhnlichen ETF, sondern einen mit US-ISIN. Bei ETFs mit amerikanischer Kennung gelten andere Spielregeln.

PROBLEMATISCHE ETFS

Die vorgestellten ETFs haben alle Berechtigung, als „Megatrend-Produkte“ bezeichnet zu werden. Doch abgesehen vom persönlichen Geschmack und der Einstellung gerade zum Thema Marihuana gibt es Gründe, die gegen ein solches Engagement sprechen. Die beiden Pro-

dukte stehen exemplarisch für eine – aus Anlegersicht – heikle Produktgattung: Produkte mit US- oder kanadischer Kennung, teils ohne Vertriebszulassung in Deutschland.

DAS PROBLEM MIT DEM FISKUS

Bereits die Besteuerung von Fonds im Inland ist eine ausgesprochen komplizierte Materie, die noch dazu mit dem Investmentsteuergesetz 2018 in weiten Teilen neu strukturiert wurde. Hintergrund der Neuerung der Investmentbesteuerung war im Kern, grundsätzlich alle Fonds, egal, wie sie strukturiert sind, gleich zu besteuern. Ebenso sollte möglichst sichergestellt werden, dass ein Investment in einen Fonds nicht anders besteuert wird, als ein Direktinvestment. Dies wurde nun durch komplexe Regel-Ausnahmebestimmungen, Anrechnungen und Freistellung versucht zu erreichen. „Bei Fondprodukten ohne Vertriebszulassung in Deutschland dürfte schon das Risiko bestehen, dass diese nach dem Investmentsteuerrecht nicht als Investmentfonds anerkannt werden, so dass Anrechnungen und Freistellungen nicht greifen und im Ergebnis insofern eine ‚Doppelbesteuerung‘ auf Fondsebene wie auf Anlegerebene stattfindet“, sagt **Ingo Wegerich, Rechtsanwalt bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in Frankfurt am Main**.

„Hinzu kommt, dass bei Fonds mit Bezug zu den USA davon auszugehen ist, dass Quellensteuer einbehalten und an die US-amerikanischen Finanzbehörden abgeführt werden“, ergänzt sein Rechtsanwaltskollege **Dr. Rolf Kobabe**. Prinzipiell sei es zwar möglich, im Rahmen des zwischen den USA und Deutschland getroffenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zu viel gezahlte Steuern auf Antrag von den US-amerikanischen Finanzbehörden erstattet zu bekommen. Allerdings dürfte der zeitliche und damit auch finanzielle Aufwand zur erfolgreichen Durchführung einer solchen Erstattung in den wenigsten Fällen in einem akzeptablen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Eine Auflistung der Bank über die Erträge für die Steuererklärung dürfen Kunden meist auch nicht erwarten.

HERKUNFT VON LITHIUM



Quelle: Deutsche Rohstoffagentur

Die Zahlen aus dem Jahr 2015 zeigen, dass Lithium im Wesentlichen in vier Ländern gefördert wird.

WISSEN

Steuererklärungsfristen

Wer die Steuererklärung für 2017 noch nicht gemacht hat, sollte langsam aktiv werden. Denn wer sie selbst macht, hat grundsätzlich den 31. Mai als Frist. In der Regel gewähren Finanzämter eine Fristverlängerung bis zum 30. September. Vorsicht: Ist ein Abgabetermin vorgegeben, drohen bei Verzögerung Verspätungszuschläge. Wer die Steuererklärung von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bearbeiten lässt, hat bis zum 31. Dezember 2018 Zeit. Übrigens: Im kommenden Jahr werden die Fristen neu geregelt.



MEHR INFORMATIONEN FINDEN SIE HIER:

www.extra-funds.de/go/steuerfalle



AUF WAS SOLLTEN ANLEGER SOLCHER ETFS ACHTEN?

Wenn es aussagekräftige und verständliche Verkaufsunterlagen (Prospekt, Produktinformationsblatt) gibt, sollten Anleger auf die Darstellung der steuerlichen Grundlagen besonders achten. Hieraus sollte sich ergeben, ob und inwiefern eine Besteuerung auf Fondsebene und auf Anlegerebene in Deutschland stattfindet. Außerdem sollte klar werden, ob und inwiefern eine Besteuerung auf Fondsebene und gegebenenfalls sogar auf Anlegerebene außerhalb Deutschlands stattfindet. Schließlich wäre auch ein Hinweis hilfreich, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Mehrfachbesteuerung zu vermeiden.

Abgesehen von der steuerlichen Problematik sollten sich Anleger vor dem Kauf solcher ETFS schlaumachen. Denn Fondprodukte ohne Vertriebszulassung in Deutschland bergen in jedem Fall das Risiko, dass die Anlegerschutzmechanismen des europäischen Investmentrechts nicht greifen. Im schlimmsten Fall ist damit zu rechnen, dass auf Fonds- und Anlegerebene eine Mehrfachbesteuerung ohne die Möglichkeit auf Anrechnungen stattfindet. „Eine fehlende Vertriebszulassung ist nicht notwendiger Weise ein Indiz für leichtfertige oder intransparente Initiatoren“, so **Wegerich**. Umgekehrt sei es aber auch nicht unmöglich, für jeden Fonds, der die gesetzlichen Anforderungen des deutschen bzw. europäischen Investmentrechts erfüllt, eine entsprechende Vertriebszulassung zu erlangen, wenn dies auch für den Initiator einen zusätzlichen, gegebenenfalls nicht unerheblichen Aufwand erfordert. Umgekehrt sei es aber

auch nicht unmöglich, für jeden Fonds, der die gesetzlichen Anforderungen des deutschen bzw. europäischen Investmentrechts erfüllt, eine entsprechende Vertriebszulassung zu erlangen, wenn dies auch für den Initiator einen zusätzlichen, gegebenenfalls nicht unerheblichen Aufwand erfordert. Es kann aber auch sein, dass die fehlende Vertriebszulassung ein Ausdruck dafür ist, dass jedenfalls aus Sicht des deutschen bzw. europäischen Gesetzgebers der Fonds für einen Privatanleger nicht geeignet ist. Gleichwohl kann natürlich auch eine Dokumentation für den Fonds vorliegen, die der Dokumentation eines deutschen oder europäischen Produkts (Verkaufprospekt, Produktinformationsblatt bzw. wesentliche Anlegerinformation und ab 31. Dezember 2019 Basisinformationsblatt, Jahres- und/oder Halbjahresberichte) in nichts nachsteht. Allerdings wird diese aller Voraussicht nach in englischer Sprache verfasst sein, was wiederum zumindest bei einigen Anlegern auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Man sollte sicherlich auch darauf achten, wo der Fondsverwalter bzw. der Broker seinen Sitz hat. Sollte es zu einem Schadenfall kommen, lassen sich diese bei deutschen bzw. europäischen Unternehmen eher verlässlich verfolgen. „Sollte man jedoch darauf angewiesen sein, Ansprüche in den USA oder gar Offshore zu verfolgen, tut man wohl besser daran, nicht noch weiteres Geld in eine Anspruchsverfolgung zu investieren, sondern den Schaden als Verlust zu verbuchen und abzuhaken. „Insofern würde ich von einem solchen Investment sicherlich eher abraten“, resümiert **Dr. Kobabe**. Die Kritikpunkte gelten auch

für ETFS mit kanadischer Kennung.

KOMPLIZIERTER HANDEL

Im Internet war zu lesen, dass bei einigen Brokern keine ETFS mehr mit US-Kennung zu kaufen seien. Unsere Recherchen können dies teilweise bestätigen. Hier scheinen die Broker unterschiedliche Wege zu gehen. In vielen Fällen reicht offenbar die Handelbarkeit an einer deutschen Börse. Im Selbsttest hätten wir beide ETFS bei **ING-Diba**, DKB und Consorsbank erwerben können. „ETFS mit einer US-ISIN können über die Consorsbank prinzipiell gehandelt werden“, sagt **Dirk Althoff, Pressesprecher der Consorsbank**. Ein DKB-Sprecher erklärt uns: „Abgesehen von der Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie hat die DKB keine neuen Einschränkungen für den Handel mit ETFS mit US-ISINs vorgenommen.“ Bei einigen ETFS mit US-ISINs fehle der Zielmarkt und die Produkte seien häufig als alternative Investmentfonds klassifiziert, welche der Broker nicht anbiete. Bei Comdirect waren beide Produkte nicht handelbar. Die Direktbank argumentiert ebenfalls mit MiFID II und dem definierten Zielmarkt. Bei Flatex sollten dagegen beide Produkte erhältlich sein, denn laut eigenen Angaben sind lediglich jene ETFS nicht handelbar, die ausschließlich im Ausland gelistet sind.

FAZIT:
Selbst wenn ein ETF mit kanadischer oder US-ISIN bei Ihrem Broker erhältlich ist, sollten Sie aus den genannten Gründen vorsichtig sein.

Nordamerika-Investments mit europäischer ISIN

Fondsname	WKN	Kurs	TER	AuM	AS	Repl.	YTD	Review
iShares Dow Jones Industrial Average	AOYEDK	218,25 €	0,33 %	323,63	Nein	Phy.	-1,23 %	★★★★
ComStage S&P 500	ETF123	38,98 €	0,35 %	62,74	Ja	Syn.	-1,21 %	★★★
Amundi ETF NASDAQ-100	A1C0B6	61,77 €	0,23 %	173,49	Nein	Syn.	7,12 %	★★★★★
iShares MSCI North Amerika	AOJ201	41,79 €	0,40 %	1755,83	Ja	Phy.	0,24 %	★★★★★
Xtrackers MSCI USA	A1XB5V	59,18 €	0,07 %	3336,08	Nein	Physisch	-0,65 %	★★★★★
iShares MSCI Canada	AOYEDS	100,30 €	0,48 %	744,39	Nein	Physisch	-9,07 %	★★★★★
Xtrackers MSCI Mexico	DBX0ES	3,91 €	0,65 %	73,39	Nein	Physisch	0,73 %	★★

Quelle: www.extra-funds.de, Stand: 19.03.2018 - TER (Total Expense Ratio), AuM in Mio. (Asset under Management), AS (Ausschüttung), Repl. (Replikationsart)